

Fürfeld, 17.2.2015

Stellungnahme zum Urteil des OVG Rheinland-Pfalz in der Sache 1 C 10414/14.OVG:
Normenkontrolle Bebauungsplan ‚Windkraft Fürfeld‘

Mit dem o.g. Urteil hat das OVG den Bebauungsplan ‚Windkraft Fürfeld‘ vom 17.4.2014 aufgehoben. Seine Entscheidung begründet das Gericht damit, dass die im Rahmen der Bauleitplanung notwendige Umweltprüfung unzureichend war. Konkret wird bemängelt, dass ein aus dem Jahr 2010 vorliegendes umfangreiches Gutachten des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (LUWG), das dem Vogelzug im Plangebiet einen hohen Stellenwert einräumt, nicht ausreichend gewürdigt wurde. Die Feststellungen des Regionalen Raumordnungsplanes (RROP) 2012 gingen nicht auf diese Aussagen des LUWG zum Vogelzug ein und das Gutachten des Büros Gutschker & Dongus aus dem Jahr 2012 sei wegen methodischer Mängel nicht geeignet, die Aussagen des LUWG „vom Tisch wischen“ zu können. Auch eine Stellungnahme des LUWG aus dem Jahr 2012 sei bezüglich der Feststellungen zum Vogelzug unzureichend.

Mit seiner Entscheidung und derer inhaltlicher Begründung folgt das Gericht damit den Ausführungen des Antragstellers. Es stellt fest, dass die bei der Aufstellung des Bebauungsplanes herangezogenen Umweltgutachten unzureichend waren, um die Auswirkungen der geplanten Bebauung auf Natur und Umwelt, konkret den Vogelzug, beurteilen zu können.

Welche Folgen hat das Urteil?

1. Für das Plangebiet gibt es keinen Bebauungsplan. Da sich die Genehmigung von Bau und Betrieb einer ‚Windfarm‘ durch die Kreisverwaltung Bad Kreuznach auf den jetzt aufgehobenen Bebauungsplan bezieht und sich außerdem auf den mangelhaften RROP 2012 stützt, ist die Behörde m. E. aufgefordert, ihre Genehmigungen zu überprüfen. Dies gilt umso mehr, als die Genehmigungen sich in wesentlichen Teilen auf die vom Gericht als unzureichend bezeichneten Umweltberichte und Stellungnahmen beziehen.
2. Abzuwarten ist die Auswirkung des Urteils auf den Ausgang der Fachaufsichtsbeschwerde gegen die Bau- und Betriebsgenehmigungen für den Windpark Fürfeld, die bei der SGD Nord anhängig ist. Wenn die SGD Nord sich der Bewertung des OVG anschließt, wird sie die Kreisverwaltung Bad Kreuznach auffordern müssen, die Bau- und Betriebsgenehmigungen aufzuheben.

3. Mit der Entscheidung im Normenkontrollverfahren ist klar, dass der Rechtsmittelverzicht des BUND Rheinland-Pfalz im Umweltklageverfahren gegen den Windpark Fürfeld sachlich falsch war. Der BUND-Landesvorstand hat trotz der offensichtlich schweren Mängel der Umweltberichte eine Umweltverträglichkeit bejaht. Er hat seine rechtlichen Möglichkeiten zur Durchsetzung von Umwelt- und Naturschutz aus der Hand gegeben, gegen seine Satzung verstoßen und letztlich die Naturschutzbelange, die er zu vertreten hat, der wirtschaftlichen Verwertung preisgegeben.
4. Es wird geprüft, inwieweit sich aus dem Urteil weitere Ansatzpunkte für den juristischen Kampf gegen den gesetzwidrig genehmigten Windpark Fürfeld ergeben.

Über den hier entschiedenen Fall Fürfeld hinaus gibt es weitere Windpark-Genehmigungen, die auf ähnlich zweifelhaften Abwägungen aufgrund mangelhafter Umweltberichte erteilt worden sind. Es wäre deshalb zu prüfen, ob die gängige Praxis, dass von Windparkprojektierern in Auftrag gegebene und bezahlte Umweltberichte privater Büros Grundlage der Beurteilung der Zulässigkeit von Eingriffen sind, weiterhin vertretbar ist. Es ist allzu offensichtlich, dass angesichts der hohen Geldbeträge, die in den Bau von Windparks fließen, die Umwelt- und Landschaftsschutzinteressen in den Hintergrund treten.